

## **Musterstatut für einen Ortsverband der Arbeiterorganisationen.**

Gemäß den Beschlüssen des Gewerkschaftskongresses 1928 ist den Gewerkschaftsgruppen die Einhebung von Sonderbeiträgen für lokale Zwecke nicht gestattet. Dies wird vielleicht die Tätigkeit mancher Ortsverbände beeinflussen. Trotzdem bleibt es nützlich, alle Organisationen, deren Spitzenverbände das Delegationsrecht zum Parteitag haben, im Orte zusammenzufassen. Für diese Zwecke dient das folgende Statut, das nicht als Vereinsstatut im eigentlichen Sinne gedacht und daher auch nicht der Behörde zu überreichen ist.

### § 1.

Der Verband führt den Namen: Ortsverband der vereinigten Arbeiterorganisationen von . . .

### § 2. Zweck des Ortsverbandes.

Zweck des Ortsverbandes ist die Zusammenfassung sämtlicher im Ort bestehenden proletarischen Organisationen, um sie in ihrer Entwicklung und Arbeit zu fördern und in allen Fragen, die das gemeinsame Interesse aller Organisationen berühren, ein einheitliches Vorgehen zu erzielen.

### § 3. Die Exekutive des Ortsverbandes.

Zur Durchführung der Aufgaben des Ortsverbandes wird eine Exekutive gewählt. Sie besteht:

a) aus dem Obmann der sozialdemokratischen Lokalorganisation als Vorsitzenden;

b) aus den Delegierten der dem Ortsverband angehörenden Vereine.

Jeder Verein ist berechtigt, zwei Delegierte in die Exekutive des Ortsverbandes zu entsenden. Die Obmänner der dem Ortsverband angeschlossenen Organisationen sind berechtigt, an den Sitzungen der Exekutive mit Sitz und Stimme teilzunehmen.

Die Delegierten der Exekutive werden in den Vollversammlungen der Organisation gewählt.

Die Exekutive wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzendenstellvertreter, einen Schriftführer und dessen Stellvertreter.

Die Sitzungen der Exekutive werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Exekutive ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen.

Die Sitzung der Exekutive findet nach Bedarf, mindestens aber jeden zweiten Monat einmal statt.

Ein Mitglied der Exekutive wird seines Mandats verlustig, wenn es mehr als dreimal unentschuldigt von den Sitzungen fernbleibt.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Exekutive ist die betreffende Organisation zu verständigen und zur Neuwahl eines Delegierten aufzufordern.

#### § 4. B e s c h l u ß f a s s u n g.

Die Beschlüsse der Exekutive werden mit einfacher Majorität gefaßt. Die Delegierten der Organisationen in der Exekutive sind verpflichtet, für die Durchführung dieser Beschlüsse in ihrer Organisation Sorge zu tragen.

#### § 5. B e r t r a u e n s m ä n n e r.

Vor Durchführung wichtiger politischer Aktionen oder gemeinsamer Veranstaltungen kann die Exekutive die Einberufung einer allgemeinen Vertrauensmännerkonferenz beschließen.

Zur Teilnahme an der allgemeinen Vertrauensmännerkonferenz sind berechtigt:

a) sämtliche Funktionäre und Vertrauensmänner der Lokalorganisation und der gewerkschaftlichen Organisationen;

b) die gewählten Ausschußmitglieder derjenigen Organisationen, die dem Ortsverband angeschlossen sind;

c) die Fraktion der sozialdemokratischen Gemeinderäte;

d) die sozialdemokratischen Arbeiterräte.

Die Funktionäre der gewerkschaftlichen Organisationen und die Ausschußmitglieder der übrigen Organisationen können nur dann an der allgemeinen Vertrauensmännerkonferenz teilnehmen, wenn sie auch Mitglieder der sozialdemokratischen Partei sind.

### § 6. Schiedsgericht.

Zur Schlichtung von Streitfällen zwischen Organisationen wird über Verlangen der beiden Streitteile von der Exekutive ein Schiedsgericht eingesetzt, das sich zusammensetzt:

a) aus drei von der Exekutive gewählten Mitgliedern, aus deren Mitte der Vorsitzende gewählt wird;

b) aus je zwei Mitgliedern der beiden Streitteile.

Die von der Exekutive gewählten Mitglieder dürfen nicht Mitglieder jener Organisationen sein, auf deren Anrufung das Schiedsgericht zusammentritt.

Wird das Schiedsgericht von den beiden Streitteilen anerkannt, so verpflichten sie sich, dem Schiedsspruch Folge zu leisten. Gegen die Entscheidung eines nach den Bestimmungen dieses Statuts eingesetzten Schiedsgerichtes ist eine Berufung nicht statthast.

### § 7. Änderung des Statuts.

Die Beschlußfassung auf Abänderung dieses Statuts obliegt der Exekutive des Ortsverbandes. Die darauf bezüglichen Beschlüsse werden mit einfacher Majorität gefaßt.

## **Geschäftsordnung für die Verhandlungen des Parteitagcs.**

1. Die Meldungen zum Wort sind schriftlich einzureichen. Die Redner erhalten nach der Reihenfolge der Anmeldung das Wort.